



Schulordnung

Damit sich alle in unserer Schulhausgemeinschaft wohl fühlen können, erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen die vorliegende Schulordnung (V VSG §41). Sie basiert auf den entsprechenden Bestimmungen des Aargauischen Volksschulgesetzes (**VSG**) und der Volksschulverordnung (**V VSG**). Die Schulordnung wird allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in den Kindergarten (obligatorische Schulzeit) zuhause den Eltern abgegeben.

Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit an der Primarschule Schinznach aufzubewahren.

1. Mitwirkung Eltern

Die Schule ist auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Nur gemeinsam können die wichtigen Aufgaben der Schul- und Persönlichkeitsbildung erfolgreich wahrgenommen werden.

Rechte und Pflichten der Eltern und Schüler

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und Eltern bilden das Volksschulgesetz VSG §36, §41-45, §125-126 sowie die Verordnung über die Volksschule V VSG §37.

VSG §41 Information

1 Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

2 Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten.

VSG §42 Besuchsrecht

1 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.

VSG §43 Kontakte

1 Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken.

VSG §45, §125 Mitwirkungspflichten

1 Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

2 Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen.

3 Bleiben sie unentschuldigt fern, können sie mit dem Hinweis auf allfällige Straffolgen bei Nichterscheinen formell vorgeladen werden.

Unterrichtsbesuch (VSG §36, §44, §126, V VSG §37)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

VSG §44 Verantwortung

1 Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pflichtgemäss besuchen.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum pflichtgemässen Schulbesuch durch Verordnung.

3 Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.

V VSG §37 Pflichtgemässer Schulbesuch

1 Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht pünktlich und regelmässig besuchen,

b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,

c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

2 Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

2. Schulweg (VSG §44)

Wie die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zurücklegen, liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Die Schule empfiehlt, dass die Kinder den Weg zu Fuss und direkt zurücklegen. Die frische Luft, Bewegung und der soziale Kontakt mit den anderen Kindern tun den Schülerinnen und Schülern gut.

Die Benützung des Velos ist gestattet, wenn der Schulweg länger als 1 Kilometer beträgt. Für Fahrzeuge (Velo, Kickboard, Skateboard usw.) übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre für den Schulweg verwendeten Fahrzeuge betriebsbereit zu halten, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und mit den Fahrrädern die vorhandenen Radwege zu benützen.

3. Absenzen (VSG §46, V VSG §38).

Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht unverzüglich zu melden und zu begründen.

Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe werden der Schulleitung gemeldet.

Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Über länger dauernde Absenzen ist die Klassenlehrperson zu orientieren. Auf Verlangen der Schule ist ein Arztzeugnis einzureichen, wenn die Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel bestehen.

4. Verhalten im Schulareal (V VSG §28)

Die Schülerinnen und Schüler pflegen ein anständiges und freundliches Benehmen und befolgen die Weisungen der Lehrpersonen und der übrigen an der Schule tätigen Personen und halten die Schulordnung ein. Sie halten Ordnung in den Gebäuden und auf dem Schulareal und tragen Sorge zu dem ihnen anvertraute Schulmaterial und zur Ausstattung.

Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich gegenseitig mit Toleranz und Achtung begegnen. Dies gilt insbesondere bei unterschiedlicher Herkunft, Kultur oder Religion.

Lärmen, Raufen und Rennen sind im Schulhaus untersagt.

Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Während der Pausen dürfen die Kinder das Pausenplatzareal nicht verlassen.

Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen sind untersagt.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Wer etwas vermisst, meldet sich beim Hauswart.

5. Umgang mit elektronischen Geräten (V VSG §28)

Für die Schülerinnen und Schüler ist die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und anderen privaten elektronischen Geräten während den allgemeinen Unterrichtszeiten (7.30 bis 17.00 Uhr) und in den Pausen verboten. Das Verbot gilt auf dem gesamten Schulareal (inkl. Mehrzweckhalle und Oberstufenschulhäuser und deren Verbindungswege) als auch bei schulischen Anlässen ausserhalb der Schule (z.B. Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager). Ausnahmen zu dieser Regelung können aus medizinischen Gründen gewährt werden.

6. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial (V VSG §28)

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an den Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Es dürfen keine Gegenstände wie Bälle, Schneebälle, Steine, Flaschen usw. gegen die Gebäudefassaden und Fenster geworfen werden.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem und im eigenen Interesse mitgebrachtem Material aus privatem Eigentum.

7. Freier Schulhalbttag (VSG §37)

Freier Schulhalbttag pro Quartal:

Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens 2 Tage im Voraus per Klapp-Nachricht durch die Eltern zu informieren. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

8. Urlaub (V VSG §29)

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schülern,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen.

Längerer Urlaub:

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen.

Dauert der Urlaub mehr als 30 Unterrichtstage, muss die gesetzliche Voraussetzung der privaten Schulung nachgewiesen sein. Auf ein entsprechendes Gesuch darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung gemäss geltendem Lehrplan vorliegt.

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu fünf Tagen pro Schuljahr, auf schriftliches Gesuch der Eltern, möglich. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

Bei Uneinigkeiten im Einzelfall fällt der Gemeinderat einen formellen Entscheid.

9. Dispensation (VSG §38, V VSG §30))

Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische, pädagogische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Dispensationen sind nur auf Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der Schule mit Einwilligung der betroffenen Schülerin beziehungsweise des betroffenen Schülers und der Eltern zulässig. Darauf wird verzichtet, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen des Alters diesbezüglich noch nicht urteilsunfähig ist.

10. Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen (V VSG §32)

Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels sind zu vereinbaren.

11. Schulfreie Tage, Ferien (V VSG §47- 48)

Gesetzliche Feiertage sowie der Freitag nach Auffahrt sind schulfrei.

Andere freie Halbtage fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Eltern werden via Schulleitung und Lehrpersonen frühzeitig informiert.

Die aktuellen Feriendaten sowie diejenigen der folgenden Schuljahre sind auf der Homepage publiziert.

12. Schulanlässe (VSG §65)

Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Die Durchführung wird von dem Gemeinderat oder der Schulleitung bewilligt und die Daten werden mit der Semesterplanung kommuniziert.

Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden.

13. Laufbahnentscheide (V VSG §60)

Für freiwillige Repetitionen muss rechtzeitig ein schriftliches Gesuch der Eltern bei der Schulleitung vorliegen. Der Verbleib im Kindergarten für ein drittes Jahr ist im gegenseitigen Einverständnis aller Beteiligten möglich.

14. Versicherung (VSG §39)

Es ist Sache der Eltern, einen in der Schule oder auf dem Schulweg erlittenen Unfall ihrer Krankenkasse sofort anzumelden. Die Versicherung der Schule übernimmt nur Kosten von Schulunfällen, welche in der Grundversicherung der Krankenkasse nicht eingeschlossen sind.

15. Disziplinar massnahmen (VSG §121-124, V VSG §111-113)

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung, Klassenregeln, Schulhausregeln oder gegen andere Bestimmungen des Gemeinderates oder der Schulleitung verstossen, können durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Gemeinderat disziplinarisch bestraft werden.

16. Allgemeines

Jede Adressänderung und Wohnortswechsel ist der Lehrperson und der Schulleitung zu melden.

Hinweis:

Im Übrigen verweisen wir auf das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung des Kantons Aargau.

Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom August 2025 und ist gültig ab 01. August 2026.

August 2026

Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen